Lagebericht

Rosendahl
Drei Dörfer zum Wohlfühlen

Lagebericht
zum Jahresabschluss 2020

1. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit

Für die Gemeinde Rosendahl ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 bereits der 15. Jahresabschluss nach den Regeln des neuen kommunalen Haushaltsrechts.

Grundlage für den vorliegenden Jahresabschluss 2020 bildet der am 27. Februar 2020 beschlossene Haushalt 2020. Dieser wurde dem Kreis Coesfeld am 03. März 2020 angezeigt, eine entsprechende positive Antwort ist datiert vom 26. März 2020. Der Haushalt 2020 ist im Amtsblatt Nr. 5 vom 30. März 2020 bekanntgemacht worden.

Die finanzielle Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen stellt sich als stark angespannt und durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt dar. Im Jahr 2020 sind die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus wirtschaftlichen (Gewinneinbußen, Umsatzrückgang und Kurzarbeit) und finanzpolitischen Gründen (steuerrechtliche Erleichterung, großzügigere Regelungen im Hinblick auf Steuerstundungen und Kürzungen von Steuervorauszahlungen) teils erheblich gesunken.

Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 zeigen für die Gewerbesteuer für das Jahr 2021 eine leichte Erholung, wenn auch nicht das Niveau erreicht wird, welches in Vorjahren vor dem Beginn der Corona-Pandemie, geschätzt wurde. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer steigt wieder leicht auf 41,8 Mrd. € und soll im Jahr 2022 mit 43,7 Mrd. € das 2019er-Niveau wieder übertreffen. Bis zum Jahr 2024 wird hier insgesamt eine Steigerung der Steuereinnahmen für die Gemeinde prognostiziert.

Die Arbeitslosenquote ist in 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Prozentpunkte auf 5,9 % gestiegen. Jedoch weist Nordrhein-Westfalen hier eine etwas höhere Quote als der Bundesdurchschnitt auf. Die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld liegt Ende 2020 bei 3,0 % und damit deutlich unter der Landes- und auch der Bundesquote.

2. Ergebnisüberblick und Rechenschaft

a.) Haushaltsjahre 2015 bis 2020 im Vergleich

Mit dem nunmehr vorliegenden 15. NKF-Jahresabschluss ist ein breiter Vergleich mehrerer Haushaltsjahre möglich. Nachfolgend werden daher die wesentlichen Eckdaten der Haushaltsjahre 2015 bis 2020 gegenüber gestellt:

Vergleich Gesamtdaten:

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020	Abweichung 2019 / 2020	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	%
Ergebnisrechnung								
Ordentliche Erträge	21.401,4	30.022,3	23.049,1	25.405,5	24.521,1	25.576,0	1.054,90	4,30 %
Finanzerträge	32,0	30,0	28,4	27,0	26,0	24,4	-1,6	-6,15 %
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	940,9	940,9	-
Erträge gesamt	**21.433,4**	**30.052,3**	**23.077,5**	**25.432,5**	**24.547,1**	**26.541,3**	**1.994,2**	**8,12 %**
Ordentliche Aufwendungen	20.452,0	21.263,4	24.362,1	21.671,3	22.900,8	23.877,3	976,5	4,26 %
Finanzaufwendungen	333,5	510,0	263,5	229,8	216,6	207,0	-9,6	-4,43 %
Außerordentl. Aufwend.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00 %
Aufwendungen gesamt	**20.785,5**	**21.773,4**	**24.625,6**	**21.901,1**	**23.117,4**	**24.084,3**	**966,9**	**4,18 %**
Jahresergebnis	**647,9**	**8.278,9**	**-1.548,1**	**3.531,4**	**1.429,7**	**2.457,0**	**1.027,3**	**71,85 %**

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2020	Abweichung 2019 / 2020	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Finanzrechnung								
Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	18.099,6	27.732,0	20.075,8	23.214,7	22.405,6	23.593,4	1.187,80	5,30%
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.823,4	2.359,9	3.958,6	2.414,2	3.292,8	2.853,9	-438,90	-13,33%
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	35,6	21,1	122,5	184,1	146,9	146,8	-0,1	-0,07%
Einzahlungen gesamt	**20.958,6**	**30.113,0**	**24.156,9**	**25.813,0**	**25.845,3**	**26.594,1**	**748,80**	**2,90%**
Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	17.172,9	19.390,2	21.972,8	19.542,3	20.114,1	20.761,1	647,00	3,22%
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.321,4	3.201,3	2.895,4	5.805,4	6.228,5	4.989,3	-1.239,20	-19,90%
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	362,2	1.171,5	369,1	931,7	368,7	352,1	-16,6	-4,50%
Auszahlungen gesamt	**19.856,5**	**23.763,0**	**25.237,3**	**26.279,4**	**26.711,3**	**26.102,5**	**-608,80**	**-2,28%**
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**1.102,1**	**6.350,0**	**-1.080,4**	**-466,4**	**-866,1**	**491,6**	**1357,7**	**156,76 %**

Zum Vergleich einzelner Haushaltspositionen wird auf die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen der einzelnen Produktbereiche, Budgets und Produkte verwiesen. Sie enthalten neben den Planansätzen, dem Rechnungsergebnis und dem Vergleich zwischen Planung und Ergebnis für das Jahr 2020 auch die Abbildung der Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019. Ein Vergleich der Jahre 2019 und 2020 in den Einzelpositionen ist somit möglich.

b.) Ertragslage, Aufwandssituation, Jahresergebnis

Der Plan-Ist-Vergleich zeigt in der Betrachtung erhöhte ordentliche Erträge (765.033,35 € bzw. 3,08 %) bei reduzierten ordentlichen Aufwendungen (1.034.086,16 € bzw. 4,15 %). Die Verbesserung des Jahresergebnisses 2020 gegenüber der Planung beträgt 2.736.922,21 €, konkret wurde der Planwert von -279.930,00 € (Ergebnisplanung) auf 2.456.992,21 € (Ergebnisrechnung) gesteigert.

Nach dem Überschuss im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.429.698,43 €, schließt der Haushalt in Planung und Rechnung für das Jahr 2020 mit einem Überschuss in Höhe von 2.456.992,21 € ab.

Der Überschuss für das Haushaltsjahr 2019 wurde in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2020 einen Bestand in Höhe von 13.846.567,83 € aus. Nach § 75 Abs. 3 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2020 einen Bestand in Höhe von 24.448.879,02 € aus, das entspricht, bei einer Bilanzsumme zum 31.12.2020 in Höhe von 88.898.113,24 €, 27,50 %. Der Überschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 2.456.992,21 € kann daher in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der Haushalt der Gemeinde Rosendahl ist somit tatsächlich und nicht nur aufgrund gesetzlicher Fiktion in der Rechnung ausgeglichen. In der Planung war er lediglich aufgrund der gesetzlichen Fiktion ausgeglichen.

Die Gründe für den Jahresüberschuss liegen in erster Linie in den gegenüber der Planung reduzierten Aufwendungen sowie erhöhten Erträgen aufgrund der Corona-Pandemie. Gegenüber 2019 ist bei den Erträgen eine Erhöhung von insgesamt 1.994.218,06 € (8,12 %) zu verzeichnen. Insbesondere der außerordentliche Ertrag in Höhe von 940.888,88 €, der nach den Bestimmungen des NKF-CIG ermittelt wurde, trägt zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung bei. Die Aufwandsreduzierungen betragen 966.924,28 € bzw. 4,18 %. In Höhe der Summe aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen von 1.027.293,78 € ergibt sich eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Jahr 2019.

Vergleichsdaten:

	Ergebnis 2019 in €	Ansatz 2020 in €	Ergebnis 2020 in €	Vergleich 2019 / 2020 in €	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Ordentliche Erträge	24.521.133,11	24.810.945	25.575.978,35	1.054.845,24	765.033,35
Ordentliche Aufwendungen	22.900.795,35	24.911.445	23.877.358,84	976.563,49	-1.034.086,16
Ordentliches Ergebnis	**1.620.337,76**	**-100.500**	**1.698.619,51**	**78.281,75**	**1.799.119,51**
Finanzerträge	25.952,80	24.470	24.436,74	-1.516,06	-33,26
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	216.592,13	203.900	206.952,92	-9.639,21	3.052,92
Finanzergebnis	**-190.639,33**	**-179.430**	**-182.516,18**	**8.123,15**	**-3.086,18**
Außerordentliche Erträge	0,00	0	940.888,88	940.888,88	940.888,88
Außerord. Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	**0,00**	**0**	**940.888,88**	**940.888,88**	**940.888,88**
Gesamtergebnis	**1.429.698,43**	**-279.930**	**2.456.992,21**	**1.027.293,78**	**2.736.922,21**

Die wesentlichen Veränderungen in der Ertrags- und Aufwandsentwicklung gegenüber dem Jahr 2019 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Erträge:

a) Mehrerträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben *(Pos. 1 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von insgesamt 1.865.716,61 €, insbesondere aufgrund von Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer (1.985.585,35 €) bei einem gleichzeitig reduzierten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (205.186,43 €). Die Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer begründen sich im Wesentlichen durch Gewerbesteuerveranlagungen für Vorjahre.

b) Mindererträge bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen *(Pos. 2 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von 760.482,57 €, insbesondere bedingt durch Mindererträge bei der ELAG-Abrechnung für das Jahr 2018 (449.777,71 €) sowie durch reduzierte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land (468.217,37 €).

c) Mindererträge bei den sonstigen Transfererträgen *(Pos. 3 der Ergebnisrechnung)* mit einem Betrag von 8.669,66 € gegenüber dem Jahr 2019.

d) Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten *(Pos. 4 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von 22.504,25 €.

e) Mindererträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten *(Pos. 5 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von insgesamt 11.298,26 €.

f) Reduzierte Kostenerstattungen und Kostenumlagen *(Pos. 6 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von insgesamt 42.736,30 €; insbesondere aufgrund

reduzierter Erträge bei den Kostenerstattungen vom sonstigen inländischen Bereich in Höhe von 33.061,79 €.

g) Mehrerträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen *(Pos. 7 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von 30.627,96 €, insbesondere aufgrund von Mehrerträgen aus der Veräußerung von Gewerbegrundstücken (174.921,87 €) sowie Mindererträgen bei der Verzinsung der Gewerbesteuer (153.471,75 €).

Aufwand:

a) Erhöhte Personalaufwendungen *(Pos. 11 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von 250.371,88 €; insbesondere durch erhöhte Entgelte, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte in Höhe von insgesamt 160.835,60 €. Des Weiteren ergeben sich Mehraufwendungen bei den Leistungsentgelten nach § 18 TVöD in Höhe von 46.811,92 €, da die Zahlungen einmalig für zwei Jahre (2019 und 2020) vorgenommen worden sind.

b) Erhöhte Versorgungsaufwendungen *(Pos. 12 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von 195.660,33 €, hauptsächlich aufgrund der Zuführung zu den Beihilferückstellungen (107.070,00 €) sowie zur Umlage für Versorgungsbezüge (108.098,77 €).

c) Die reduzierten Gesamtaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *(Pos. 13 der Ergebnisrechnung)* in einer Größenordnung von 102.860,15 € gegenüber dem Jahr 2019 sind größtenteils durch Minderaufwendungen bei der Klärschlammverwertung und -entsorgung (79.975,43 €) sowie bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (51.931,90 €) entstanden.

d) Mehraufwendungen bei den Abschreibungen in Höhe von 31.022,39 €.

e) Erhöhte Transferaufwendungen *(Pos. 15 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von 631.411,31 €; insbesondere bei der Kreisumlage (749.654,00 €) sowie der Gewerbesteuerumlage (268.578,22 €). Minderaufwendungen sind hingegen bei dem Fonds Deutsche Einheit (253.764,59 €) sowie den sonstigen Transferaufwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (116.313,73 €) zu verzeichnen.

f) Minderaufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen *(Pos. 16 der Ergebnisrechnung)* in Höhe von 29.042,27 € gegenüber dem Jahr 2019.

Die Mehrerträge im abgelaufenen Haushaltsjahr gegenüber dem Jahr 2019 zeigen deutlich, dass die Ertragslage der Gemeinde Rosendahl vor dem Hintergrund erheblicher Schwankungen, insbesondere beim Gewerbesteueraufkommen, aber auch bei den Anteilen an der Einkommensteuer, weiterhin als instabil bzw. nicht planbar zu bezeichnen ist. Die vorstehende Zusammenfassung der Aufwandsentwicklung macht deutlich, dass

die erhöhten Aufwendungen zum Großteil durch externe Einflüsse und Entscheidungen bedingt wurden.

3. Coronabedingter Schaden

Im Jahresabschluss 2020 sind Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit nach § 33a KomHVO NRW in Höhe von 940.888,88 € als außerordentlicher Ertrag aktiviert worden. Somit wurde das Jahresergebnis um diesen Betrag verbessert.

Der außerordentliche Ertrag enthält folgende Positionen:

Die größte Position der Mindererträge bildet in Höhe von 914.664,00 € die Reduzierung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Veranlagungsjahr 2020. Dabei wurden Gewerbesteuerausgleichszahlungen vom Land NRW nach dem Gewerbesteuerausgleichszahlungsgesetz NRW in Höhe von 194.754,00 € als Mehrertrag von den coronabedingten Schäden abgesetzt.

Der Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird mit 104.424,53 € ermittelt. Darüber hinaus bilden reduzierte Benutzungsgebühren für die Lehrschwimmhalle in Höhe von 14.800,00 € sowie ausgesetzte Elternbeiträge für „Schule 8-1“ und die OGS in Höhe von 15.797,00 € weitere Positionen. Coronabedingte Mehrerträge bilden die Erstattung des Landes NRW für ausgesetzte Elternbeiträge in Höhe von 9.747,00 € sowie Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung in Höhe von 2.291,00 €.

Bei den Mehraufwendungen bilden die Aufwendungen für die Beschaffung von Schutzmitteln jeglicher Art sowie Aufwendungen für Hygienemaßnahmen mit insgesamt 37.842,39 € die größte Position. Darüber hinaus sind Aufwendungen für die Beauftragung eines externen Sicherheitsdienstes für die Überwachung von Quarantäneunterkünften in Höhe von 17.014,03 € angefallen. Weitere Mehraufwendungen sind für die Einmalzahlung einer Corona-Prämie an die Mitarbeiter in Höhe von 29.743,41 € sowie für die Mehrarbeitsstunden für die Kontrolltätigkeiten in Höhe von 11.335,96 € angefallen. Sonstige coronabedingte Mehraufwendungen belaufen sich auf insgesamt 2.059,56 €.

Die Bilanzierungshilfe ist bis zum Haushaltsjahr 2025 fortzuführen. Laut jetziger Planung soll die Bilanzierungshilfe vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ab dem Jahr 2025 über eine Laufzeit von maximal 10 Jahren abgeschrieben werden. Durch die geplante Abschreibung wird der jährliche Haushalt ab 2025 bei einer maximalen Abschreibungsdauer von 10 Jahren voraussichtlich jährlich in Höhe von 94.088,89 € belastet.

4. Liquidität

Für die Finanzrechnung 2020 ergibt der Vergleich mit den Ergebnissen der Finanzrechnung 2019 bzw. den Planansätzen des Haushaltes 2020 folgendes Bild:

Bezeichnung	Finanz-rechnung 2019 in €	Finanzplan 2020 in €	Finanz-rechnung 2020 in €	Vergleich 2019 / 2020 in €	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2020
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.405.590,27	22.431.260	23.593.372,70	1.187.782,43	1.162.112,70
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.292.767,51	3.772.490	2.853.882,62	-438.884,89	-918.607,38
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	146.913,70	3.161.970	146.815,34	-98,36	-3.015.154,66
Summe d. Einzahlungen	**25.845.271,48**	**29.365.720**	**26.594.070,66**	**748.799,18**	**-2.771.649,34**
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.114.108,25	22.661.900	20.761.065,03	646.956,78	-1.900.834,97
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.228.486,15	12.638.000	4.989.292,43	-1.239.193,72	-7.648.707,57
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	368.747,03	365.275	352.138,76	-16.608,27	-13.136,24
Summe d. Auszahlungen	**26.711.341,43**	**35.665.175**	**26.102.496**	**-608.845,21**	**-9.562.678,78**
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**-866.069,95**	**-6.299.455**	**491.574,44**	**1.357.644,39**	**6.791.029,44**

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verringern sich gegenüber der Planung um 1.900.834,97 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich gegenüber der Planung um 7.648.707,57 €. Zusammen bilden diese beiden Positionen damit den Schwerpunkt der vorstehenden Gesamtverbesserung von 6.791.029,44 €. Ursächlich für die Gesamtverbesserung gegenüber der Planung sind, wie vorstehend ausgewiesen, verminderte Auszahlungen mit 9.562.678,78 € bei reduzierten Einzahlungen in Höhe von 2.771.649,34 €.

Die Reduzierung der Einzahlungen gegenüber der Planung resultiert insbesondere aus dem nicht aufgenommenen Investitionskredit in Höhe von 3 Mio. €, der aufgrund von erwarteten Liquiditätsdefiziten vorsorglich im Haushalt 2020 veranschlagt worden ist. Die verminderten Auszahlungen ergeben sich insbesondere aus verminderten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (1.415.857,73 €), für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (959.038,18 €) sowie für Baumaßnahmen (6.528.788,05 €).
Auch der Saldo aus Investitionstätigkeit verbessert sich gegenüber der Planung. Diese Verbesserung ergibt sich insbesondere aus verringerten Auszahlungen (7.648.707,57 €). Die gesunkenen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit verteilen sich auf verschiedene Bereiche. Wesentliche Abweichungen gegenüber der Planung ergeben sich bei

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

a) Investitionszuwendungen vom Land -800.048,78 €
(Produkt 57 / 12.001 – Straßen, Wege, Plätze u. Verkehrsanlagen)

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

a) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden -1.035.028,18 €
(Produkt 11 / 01.016 – Grundstücksmanagement)

b) Auszahlungen für Baumaßnahmen/Erwerb von Vermögen -223.220,26 €
(Produkt 29 / 11.001 – Wasserversorgung)

c) Auszahlungen für Baumaßnahmen -3.361.449,56 €
(Produkt 10 / 01.015 – Gebäudemanagement)

d) Auszahlungen für Baumaßnahmen -1.966.384,14 €
(Produkt 56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung)

e) Auszahlungen für Baumaßnahmen -707.487,03 €
(Produkt 57 / 12.001 – Straßen, Wege, Plätze u. Verkehrsanlagen)

5. Investitionen und Finanzierung

Mit 4.989.292,43 € liegen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um -7.648.707,57 € unterhalb des Planwertes *(siehe Ziffern 24 – 30 der Finanzrechnung / Seite 13)*. Diesen Investitionsauszahlungen stehen spezielle, im Gegensatz zu Investitionskrediten, nicht zurückzuzahlende Finanzierungsmittel in Höhe von 2.853.882,62 € gegenüber *(siehe Ziffern 18 – 23 der Finanzrechnung / Seite 13)*. Die speziellen Finanzierungsmittel decken daher den Finanzierungsbedarf bis auf einen Teilbetrag von 2.135.409,81 € ab.

Die investiven Auszahlungen in Höhe von 4.989.292,43 € betreffen mit einem Anteil von 2.811.911,95 € Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstige Baumaßnahmen, mit einem Anteil von 546.610,27 € Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, mit einem Anteil von 1.143.461,82 € Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, mit einem Anteil von 394.750,00 € Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen sowie mit einem Anteil von 92.558,39 € Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen.

6. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 88.898.113,24 € und weist damit eine Erhöhung gegenüber der Bilanz zum 31.12.2019 um 3.510.655,02 € (4,11 %) aus.

Die Vermögensstruktur ist durch das Anlagevermögen von 68.072.265,99 € (76,57 % der Bilanzsumme) geprägt. Der mit 64.268.755,80 € (94,41 % des Anlagevermögens)

bedeutsamste Anteil entfällt hiervon auf die Sachanlagen. Bei den Sachanlagen sind das kommunale Infrastrukturvermögen mit 36.556.717,91 € (53,70 % des Anlagevermögens) und die bebauten Grundstücke mit 16.050.331,58 € (23,58 % des Anlagevermögens) besonders hervorzuheben.

Die im Wesentlichen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapieren und Ausleihungen bestehenden Finanzanlagen stellen mit 3.619.963,72 € insgesamt 5,32 % des Anlagevermögens dar.

Das Umlaufvermögen umfasst 18.894.783,73 € (21,25 % der Bilanzsumme). Hierin enthalten sind neben den Vorräten in Höhe von 6.942.179,94 € (7,81 % der Bilanzsumme) auch die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 2.206.313,66 € (2,48 % der Bilanzsumme) sowie die liquiden Mittel in Höhe von 9.746.290,13 € (10,96 % der Bilanzsumme). Die Position Vorräte umfasst Grundstücke, die zur Veräußerung bestimmt sind, und Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe. Insbesondere aufgrund des Erwerbs von Grundstücken als Tauschflächen, ergibt sich eine Erhöhung der Vorräte im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von insgesamt 891.451,32 €.

Das Eigenkapital nimmt neben den eigenkapitalähnlichen Sonderposten eine dominierende Position auf der Passivseite der Bilanz ein. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 40.752.439,06 € (45,84 % der Bilanzsumme). Im Einzelnen setzt es sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 24.448.879,02 €, der Ausgleichsrücklage in Höhe von 13.846.567,83 € und dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 2.456.992,21 €.

Als eigenkapitalähnliche Positionen sind die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, Gebührenüberschüsse und sonstige Sonderposten der größte Passivposten der Bilanz mit 25.024.334,19 € (28,15 % der Bilanzsumme).

Die Rückstellungen belaufen sich zum 31.12.2020 auf 9.288.630,93 € (10,45 % der Bilanzsumme). Bilanziert sind Pensionsrückstellungen (einschl. Beihilferückstellungen) und sonstige Rückstellungen. Sonstige Rückstellungen sind u.a. gebildet worden für die Erfassung von Ansprüchen aus Überstunden, Urlaub, Abwasserabgabe, Schülerbeförderung und die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Die Summe der Verbindlichkeiten beträgt 13.490.731,95 € (15,18 % der Bilanzsumme) und beinhaltet Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 465.212,00 €. Im Haushaltsjahr 2020 wurde ein neuer Förderkredit in Höhe von 124.063,00 € aufgenommen.

7. Entwicklung des Anlagevermögens

Den Zugängen im Anlagevermögen (4.341.964,15 €) stehen Abgänge im Anlagevermögen (284.232,62 €) sowie Abschreibungen (2.591.681,05 €) gegenüber. Unter Einbeziehung von Zugängen und Abgängen zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen

(0,00 €) ergibt sich per Saldo eine Erhöhung der Buchwerte zum Bilanzstichtag um 1.466.050,48 €.

Die Zugänge betreffen unter anderem die Wohnbauten (407.431,80 €), das Straßennetz (179.352,50 €), die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (213.761,00 €), die Betriebs- und Geschäftsausstattung (224.258,82 €), die Beteiligungen (240.000,00 €) sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (2.237.507,55 €). Bei dem Zugang bei den Wohnbauten handelt es sich um den Kauf einer Immobilie zur Vermietung. Die Zugänge im Bereich des Straßennetzes sind neben der Anschaffung bzw. Errichtung kleinerer Vermögensgegenstände Zugänge für die Anschaffung von Straßenlampen (26.642,88 €) sowie die Schenkung der Anliegerstraße inkl. Lichtmasten im Bereich Bültenkamp/Im Dreihook (142.090,86 €) zu verzeichnen. Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens handelt es sich insbesondere um die Herstellung von diversen Hausanschlüssen (100.103,11 €) und die Erneuerung von Hausanschlüssen (77.259,72 €) für die Wasserversorgung. Neben diversen kleinen Zugängen im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung bildet die Neuanschaffung der Brandmeldeanlage in der Zweifachturnhalle (53.559,65 €) die größte Position. Bei dem Zugang zur Beteiligung handelt es sich um die neue Beteiligung an der Windenergie Brock GmbH & Co. KG (240.000,00 €). Die Zugänge zu den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau bilden insbesondere der Anbau am DRK-Kindergarten Zwergenland in Darfeld (916.098,06 €), die Erneuerung der Wasserhauptleitungen der Alten Landstraße (154.141,04 €) und Vredestraße (112.617,07 €) sowie die Erneuerung des Mischwasserkanals Am Holtkebach (95.009,71 €), Sökelandweg (109.740,77 €) und Josefstraße (80.612,26 €). Darüber hinaus sind der Endausbau im Baugebiet „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ (358.337,57 €) und im Bereich „Neeland/ Schulteweg“ (98.476,10 €) nennenswerte Zugänge.

8. Wirtschaftliche Gesamtlage

Das Innenministerium hat in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der NRW-Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet. Dieses NKF-Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune in der gleichen Art und Weise möglich. Zwar sind die Kennzahlen vorrangig dafür vorgesehen, den Aufsichtsbehörden als Rechtsaufsicht im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung die erforderlichen Grundlagen zu liefern, um die Wahrnehmung dieser Aufgaben vornehmen zu können. Sie können aber auch als Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und die Nachhaltigkeit ihrer Haushaltswirtschaft herangezogen werden.

Analyse-bereich	Kennzahl	Kennzahlenwerte				
		2016	2017	2018	2019	2020
Haushalts-wirtschaftliche Gesamt-situation	Aufwandsdeckungsgrad	141,2 %	94,6 %	117,2 %	107,1 %	107,1 %
	Eigenkapitalquote 1	43,6 %	42,2 %	45,0 %	44,8 %	45,8 %
	Eigenkapitalquote 2	72,3 %	70,8 %	72,6 %	71,8 %	72,1 %
	Fehlbetragsquote	0 %	4,4 %	0 %	0 %	0 %
Vermögens-lage	Infrastrukturquote	44,1 %	44,5 %	43,9 %	42,7 %	41,1 %
	Abschreibungsintensität	11,9 %	11,1 %	11,4 %	11,2 %	10,9 %
	Drittfinanzierungsquote	57,8 %	55,8 %	58,6 %	59,2 %	59,0 %
	Investitionsquote	113,1 %	108,1 %	107,7 %	130,5 %	140,6 %
Finanzlage	Anlagendeckungsgrad 2	107,2 %	104,5 %	109,7 %	110,6 %	112,0 %
	Liquidität 2. Grades	313,3 %	216,3 %	249,3 %	179,7 %	152,4 %
	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	5,0 %	6,8 %	5,9 %	7,4 %	8,2 %
	Zinslastquote	2,4 %	1,1 %	1,1 %	0,9 %	0,9 %
Ertragslage	Netto-Steuerquote	64,2 %	56,2 %	57,8 %	55,6 %	60,7 %
	Zuwendungsquote	13,9 %	9,2 %	15,5 %	15,0 %	11,4 %
	Personalintensität	13,9 %	12,9 %	15,3 %	15,4 %	15,8 %
Ertragslage	Sach- und Dienstleistungsquote	21,9 %	18,8 %	22,4 %	25,6 %	24,1 %
	Transferaufwandquote	44,9 %	50,2 %	41,3 %	38,8 %	39,9 %

Wesentliche Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich bei der Investitionsquote und der Liquidität 2. Grades.

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang der jährliche Werteverzehr beim Anlagevermögen (Anlagenabgänge + bilanzielle Abschreibungen) zeitnah durch neuerlichen Vermögenserwerb ausgeglichen wird. Im Haushaltsjahr 2020 beträgt der Kennzahlenwert 140,6 %, er steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 10,1 %-Punkte. Die Steigerung der Investitionsquote ergibt sich hauptsächlich aus im Vergleich zum Vorjahr höheren Anlagenzugängen in Höhe von insgesamt 603.677,02 €. Im Wesentlichen ist der Anstieg bei den Wohnbauten sowie den Anlagen im Bau zu verzeichnen.

Die Liquidität 2. Grades zeigt auf, in welchem Umfang zum Bilanzstichtag die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch den Bestand an liquiden Mitteln und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. In 2020 beträgt dieser Wert 152,4 %, er sinkt somit im Vergleich zum Vorjahr um 27,3 %-Punkte. Die Verschlechterung der Kennzahl ergibt sich insbesondere aus der Reduzierung der kurzfristigen Forderungen um 35,99 % bei einer gleichzeitigen Steigerung der liquiden Mittel um 4,69 % sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten um 15,34 %. Die Zahlungsfähigkeit ist dennoch nicht gefährdet, da die kurzfristigen Verbindlichkeiten in vollem Umfang durch liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können.

9. Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Gegenüber der geprüften und festgestellten Bilanz zum 31.12.2019 ist zum Bilanzstichtag am 31.12.2020 eine Erhöhung der Bilanzsumme um 3.510.655,02 € zu verzeichnen. Dabei erhöht sich das Anlagevermögen um 1.466.050,48 € und das Umlaufvermögen um 1.062.919,68 €. Die aktive Rechnungsabgrenzung erhöht sich um 40.795,98 €. In der Bilanz zum 31.12.2020 wird erstmalig die Position „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ erfasst, die sich aus den Bestimmungen des NKF-CIG ergibt und die coronabedingten Finanzschäden erfasst. Mit dieser Position erhöht sich die Bilanzsumme zusätzlich um 940.888,88 €.

Neben den Abgängen, Umbuchungen und Abschreibungen in Höhe von 2.875.913,67 € bilden die Anlagenzugänge in Höhe von 4.341.964,15 € den Schwerpunkt bei der Veränderung des Anlagevermögens.

Die Erhöhung des Umlaufvermögens um insgesamt 1.062.919,68 € resultiert aus einer Erhöhung bei den Vorräten um 891.451,32 €, einer Reduzierung bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen um 285.553,35 € sowie aus einer Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln um 457.021,71 €.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 40.795,98 € auf 990.174,64 €.

Die Gemeinde war in den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 in der Lage, Erträge in dem Umfang zu erwirtschaften, um den jährlichen Wertverzehr am gemeindlichen Vermögen abzudecken. Durch das negative Ergebnis des Jahres 2017 ist dieses im Jahr 2017 nicht in vollem Umfang möglich gewesen. Die positiven Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2020 ermöglichen wieder einen vollständigen Ausgleich. Es bleibt aber auch in den Folgejahren erforderlich, positive Jahresergebnisse zu erzielen, um hierdurch die finanziellen Mittel für spätere Investitionen bereitzuhalten und im Sinne der Generationengerechtigkeit auszugleichen.

10. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge eingetreten, über die wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu berichten ist.

11. Ausblick

Ergebnisentwicklung

Die Finanz- und Ertragslage der Kommune hat sich im Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit erhöht sich nur leicht um 86.404,90 €. Das Jahresergebnis 2020 liegt allerdings mit 2.456.992,21 € insgesamt um 1.027.293,78 € höher als das Jahresergebnis 2019. Grund hierfür ist der ausgewiesene außerordentliche Ertrag in Höhe von 940.888,88 €, der aufgrund der Isolierung der coronabedingten Schäden gebucht wurde.

Die Bilanzsumme ist insbesondere durch den Anstieg des Anlage- und Umlaufvermögens und der erstmaligen Buchung der Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit gewachsen. Die liquiden Mittel sind ebenfalls leicht gestiegen. Darüber hinaus weist der Jahresabschluss 2020 bei der Ergebnisrechnung gegenüber der Planung eine Verbesserung von 2.736.922,21 € aus.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird zum jetzigen Stand davon ausgegangen, dass der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 514.965 € am Jahresende auch erreicht wird.

Allerdings ist die mittelfristige Entwicklung ab 2021 nur schwer abschätzbar. Insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die konjunkturelle Entwicklung erschweren eine seriöse Vorhersage. Das teilweise Ruhen der wirtschaftlichen Tätigkeiten während der angeordneten Lockdowns bis Mai 2021 könnte zu erheblichen Auswirkungen insbesondere bei der Gewerbesteuer führen. Daneben gibt es allerdings, unter anderem beeinflusst durch einen anhaltenden Investitionsboom im Baubereich, Unternehmen mit positiver wirtschaftlicher Entwicklung, so dass insgesamt weiterhin keine belastbaren Prognosen möglich sind.

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rosendahl wird in den kommenden Jahren auch von der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs abhängen.

Für das Jahr 2020 wurden aufgrund der entsprechenden Steuerkraft in der Referenzperiode keine Schüsselzuweisungen ausgewiesen. Im Jahr 2021 erhält die Gemeinde Rosendahl Schlüsselzuweisungen in Höhe von 238.111 €.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer für 2021 ist, wie schon wie im Vorjahr, in ihrem Ausgang schwer zu fassen. Bisher liegt das Aufkommen der Gewerbesteuer in 2021 nur leicht unter dem Ergebnis aus dem Jahr 2020 in Höhe von 7.501.187,70 €. Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung prognostizieren für das Jahr 2021 eine leichte Steigerung der Steuereinnahmen auf kommunaler Ebene in Höhe von 4,7 % gegenüber 2020. Allerdings kann eine verlässliche Prognose, wie hoch der Ertragsstand am Jahresende sein wird, zum jetzigen Standpunkt nicht getroffen werden.

Das Grundsteueraufkommen liegt bei 2.077.849,90 €. Die Grundsteuer ist ein seit Jahren stabiler, aber auch starrer Ertragsposten. Sie ist von Natur aus nicht größenprogredient, sondern wertstabil und steigt nur, wenn mehr Wohn- und Gewerbegrundstücke ausgewiesen werden.

Neben der Entwicklung der Ertragssituation sind aber auch die laufenden Belastungen durch Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, Abschreibungen und Zinsaufwendungen für die weitere Entwicklung zu berücksichtigen. Insbesondere die Transferaufwendungen (allgemeine Kreisumlage und Jugendamtsumlage) an den Kreis Coesfeld belasten den Haushalt der Gemeinde Rosendahl. Hier sind weitere Entlastungen dringend angezeigt.

Wichtigste Aufgabe aller Entscheidungsträger der Gemeinde Rosendahl in den nächsten Jahren bleibt unverändert, die geordnete Haushaltswirtschaft stetig zu sichern. Die finanzpolitischen Ziele werden in der Stabilisierung der Ergebnisrechnung, der Haupterträgsarten (Gewerbesteuer, etc.) sowie in der Bereitstellung einer ausreichenden Liquiditätsausstattung liegen. Eine weitere Herausforderung stellt sich durch den § 2b UStG, auch wenn dessen verbindliche Anwendung erst ab dem 01.01.2023 maßgeblich ist.

Liquiditätsentwicklung

Wie in der Vergangenheit ist es auch in 2020 gelungen, die dauerhafte Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zu vermeiden. Ausnahmen stellen in diesem Zusammenhang die Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Programmes der NRW.Bank „Gute Schule 2020“ in Höhe von 104.835,21 € im Jahr 2017, im Jahr 2018 in Höhe von 121.982,68 €, im Jahr 2019 in Höhe von 121.810,65 € sowie im Jahr 2020 in Höhe von 112.896,91 € dar. Diese Kredite sind verpflichtend als Liquiditätskredite auszuweisen, wenn die entsprechenden Mittel für konsumtive Maßnahmen verwendet worden sind. Allerdings konnten darüber hinaus nicht alle geplanten Investitionsmaßnahmen in 2020 umgesetzt werden, sodass durch die Verschiebung der Maßnahmen eine entsprechend höhere Belastung der Liquidität in Folgejahren zu erwarten ist.

Ist die Gemeinde in der Lage, den jährlichen Wertverzehr beim gemeindlichen Vermögen, aber auch spätere Lasten, die ihren Entstehungsgrund in der Gegenwart haben, im Entstehungsjahr in vollem Umfang auch tatsächlich zu erwirtschaften, dann stehen ihr – eine deutliche Investitionszurückhaltung und die weitgehende Finanzierung der Investitionen aus speziellen Investitionseinzahlungen vorausgesetzt – auch langfristig ausreichende liquide Mittel zur Verfügung.

12. Chancen und Risiken

Im Lagebericht zum Jahresabschluss sind gemäß § 49 Satz 6 KomHVO NRW die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde Rosendahl darzustellen.

Ausgangslage

In den zurückliegenden NKF-Jahren wurden folgende Jahresergebnisse erreicht:

2016:	8.278.860 €,
2017:	- 1.548.075 €,
2018:	3.531.437 €,
2019:	1.429.698 €,
2020:	2.456.992 €.

Für das Jahr 2021 geht der Gesamtergebnisplan von einem Fehlbetrag in Höhe von 514.965 € aus.

Die Entwicklung der Gemeinde Rosendahl wird jedoch durch viele äußere, nicht beeinflussbare und teilweise nicht vorhersehbare Faktoren beeinflusst. Als Beispiel seien Entscheidungen des Bundes, des Landes NRW, aber auch des Kreises Coesfeld genannt, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Gemeinde Rosendahl haben.

Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie stellt seit Anfang 2020 die gesamt Welt und damit auch Deutschland vor beispiellose Herausforderungen und führt zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen. Nach einem weiteren Lockdown bis Mai 2021 lassen im Sommer 2021 sinkende Inzidenzzahlen Hoffnung aufkommen. Darüber hinaus haben weiterhin alle Bürger ab 16, seit kurzem auch bereits ab 12 Jahren die Möglichkeit sich impfen zu lassen.

Um die Anforderungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu erfüllen, sind der Gemeinde Rosendahl bereits außerplanmäßige Aufwendungen im Jahr 2020 für die Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Schutzkleidung, Schutzscheiben für publikumsintensive Büros, Notebooks für die Ausweitung von Home-Office-Arbeitsplätzen sowie Aufwendungen für einen Wachdienst für diverse Wohnobjekte. Darüber hinaus sind insbesondere im Bereich des Ordnungsamtes u. a. für Kontrolltätigkeiten Mehrstunden zu leisten. Auch in 2021 fallen weitere Aufwendungen zur Umsetzung der CoronaSchVO an.

Durch den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die offenen Ganztagsschulen sowie für das Betreuungsangebot Schule von 8 bis 1 für den Zeitraum April bis Juni 2020 sind zudem nach Abzug der zugesagten Landeserstattung weitere Mindererträge erzielt worden. Der Kreis Coesfeld hat in dem angegebenen Zeitraum im Jahr 2020 ebenfalls die Beiträge für die Kindertagesbetreuungsangebote ausgesetzt. Auch im Jahr 2021 ist wiederum auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die zuvor genannten Angebote verzichtet worden. Hier wird für die Monate Januar und Februar 2021 vollständig

und März bis Mai 2021 hälftig auf die Erhebung der Elternbeiträge verzichtet. Die ausgesetzten Beiträge werden hier zu 50 % für Januar und Februar sowie zu 25 % für März bis Mai durch das Land erstattet, der sich ergebene Restbetrag ist als Minderertrag von der Kommune zu tragen.

Gemäß dem am 17.09.2020 beschlossenen NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) soll der coronabedingte finanzielle Schaden aktiviert und ab 2025 gegen die allgemeine Rücklage ausgebucht und/oder über maximal 50 Jahre abgeschrieben werden. Diese Regelung kompensiert aber lediglich den Schaden in der Ergebnisrechnung und berücksichtigt nicht die zusätzliche Belastung der Liquidität. Aufgrund dessen besteht die Gefahr, dass zukünftig Liquiditäts- und Investitionskredite aufgenommen werden müssen, um geplante Maßnahmen umsetzen zu können.

Für den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie gibt es unterschiedliche Szenarien. Welches Szenario letztendlich eintreten wird, ist von vielen Faktoren, unter anderem der weiteren Ausbreitung der Delta-Mutation sowie möglicher weiterer Virus-Varianten sowie der erfolgreichen Durchimpfung der Bevölkerung abhängig. Deutlich wird allerdings, dass dies noch einige Jahre in Anspruch nehmen kann.

Digitalisierung

Im Jahr 2017 trat in Nordrhein-Westfalen das E-Gouvernement Gesetz NRW (EGovG) mit dem Ziel, Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation zu schaffen, in Kraft. Zusätzlich verpflichtet das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch online über Verwaltungsportale anzubieten. Durch die digitale Transformation kann der Service für Bürgerinnen und Bürger gesteigert werden, indem digitale Verwaltungsangebote ausgebaut und Prozesse innerhalb der Verwaltung digitalisiert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen stellt eine Herausforderung für die Kommunen dar. So werden personelle Ressourcen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie darüber hinausgehende Herausforderungen der Digitalisierung benötigt. Des Weiteren wurden die digitalen Kompetenzen des bestehenden Personals durch Digital Guides ausgeweitet und moderne digitale Arbeitsplätze bereitgestellt, die auch nochmal zu einem deutlichen Ausbau des mobilen Arbeitens geführt haben. Bedingt durch die möglichst minimalen Kontakte innerhalb der Belegschaft aufgrund der Corona-Pandemie, konnte durch diese mobilen Arbeitsplätze ein reibungsloser Wechsel von Büroarbeit und mobiler Arbeit gewährleistet werden.

Der Digitalisierungsprozess ist somit mit großen personellen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen für die Gemeinde Rosendahl verbunden. Die kreisweite Digitalisierungsstrategie setzt hiermit einen weiteren Schwerpunk. Alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie z.B. Bildung, Mobilität, Gesundheit und Verwaltung werden hier

im Fokus der Digitalisierung betrachtet. Die Gemeinde Rosendahl konnte bereits ein Bürgerserviceportal, ein Onlineterminportal und viele neue digitale Antragsprozesse schaffen. Weiterhin sind die Schulen in der Gemeinde Rosendahl fast vollständig digitalisiert worden. Auch interne Verwaltungsprozesse, wie digitales Vertragswesen, neues DMS und digitaler Rechnungseingang wurde umgesetzt oder befinden sich in den finalen Testphasen.

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel stellt die Gemeinde Rosendahl in vielen Bereichen vor zusätzliche und neue Herausforderungen. Seit einigen Jahren waren sinkende Einwohnerzahlen zu registrieren, die aus einer Abnahme der Geburtenzahlen und einer Zunahme der Sterbefälle resultierten. Aufgrund der Zuwanderung von Asylsuchenden sowie leicht steigenden Geburtenzahlen zeigt sich aktuell eine stagnierende Einwohnerzahl.

Insgesamt ändert sich auch die Altersstruktur der Bevölkerung. Die Anzahl älterer Menschen steigt und wird sich in den nächsten Jahren drastisch erhöhen. Die Anzahl junger Menschen stagniert bzw. sinkt dagegen.

Dies hat Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf an kommunalen Dienstleistungen sowie an sozialer und technischer Infrastruktur wie beispielsweise Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen.

Auch das Verhältnis der Erwerbspersonen zu den Personen im nichterwerbsfähigen Alter verändert sich durch den demografischen Wandel dramatisch. Damit wird auf allen staatlichen Ebenen die Ertragsbasis wie z. B. die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen geschwächt.

Konjunkturelle Entwicklung

Auf der Ertragsseite wird der Haushalt der Gemeinde Rosendahl von der Entwicklung der Steuern sowie der allgemeinen Zuweisungen des Landes bestimmt. Wie zuvor erläutert, hat die Corona-Pandemie nach wie vor eine erhebliche negative Auswirkung auf die Konjunktur.

Insbesondere das Ergebnis bei der Gewerbesteuer unterliegt stets großen Schwankungen. Für das Jahr 2020 ergibt sich mit Gewerbesteuererträgen in Höhe von 7.501.187,70 € der zweithöchste Wert seit dem Jahr 2016. Der Planwert für das Jahr 2021 liegt dagegen wieder reduziert bei 6.005.000,00 €. Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass Mehrerträge gegenüber dem Ansatz zu erwarten sind. In welcher Höhe sich diese Gewerbesteuererträge in den Folgejahren entwickeln werden, ist bisher nicht zweifelsfrei vorherzusagen. Dies ist vor allem von der konjunkturellen Entwicklung bundesweit, aber auch von der Geschäftslage der ortsansässigen Unternehmen abhängig, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht zuverlässig prognostiziert werden kann.

Positiv zu bewerten ist der Umstand, dass sich die Gewerbesteuererträge zum größten Teil nicht auf einige wenige Betriebe, sondern breit gestreut auf viele Betriebe aus unterschiedlichen Branchen verteilen. Konjunkturschwankungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie können dadurch eventuell etwas gemildert werden.

Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Lage und somit von der Gemeinde Rosendahl nicht direkt beeinflussbar.

Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland wirkt sich somit auf die Finanzsituation der Gemeinde Rosendahl aus und stellt daher ein planerisches Risiko dar.

Grundsteuer – Risiko

Die Grundsteuer ist eine stabile und damit zuverlässige und wichtige Einnahmequelle für die Städte und Gemeinden.
Gerade die Grundsteuer B steht jedoch seit langer Zeit in der Kritik. Insbesondere wird der Bezug auf die „Einheitswerte“ kritisiert, die heute im Wesentlichen nur noch für die Grundsteuer verwendet werden und nach wie vor die Wertverhältnisse vom 01.01.1964 (bzw. vom 01.01.1935 in den neuen Bundesländern) zugrunde legen.
Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgebricht nunmehr seine Entscheidung zum Bewertungsrecht und zur Grundsteuer verkündet. Danach sind die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Die entsprechenden Vorschriften wurden für verfassungswidrig erklärt und es wurde bestimmt, dass der Gesetzgeber bis spätestens zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen hat.
Die Umsetzung der beschlossenen Reform muss bis zum 31.12.2024 erfolgen, sodass die Grundsteuer ab 2025 nach neuem Recht erhoben werden muss.
Die gesetzliche Regelung zur Grundsteuer C beinhaltet, dass die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe bestimmen und einen gesonderten Hebesatz festsetzen darf.
An die Gemeinden wird appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen soll also erhalten bleiben, allerdings insgesamt aufkommensneutral. Das Land NRW hat hierzu bereits entschieden, diese aufkommensneutralen Hebesätze für alle Gemeinden zu ermitteln und zu veröffentlichen. Rechtlich bindend für die Kommunen sind diese Hebesätze dann allerdings nicht.
In ersten Planungen zur Umsetzung ist vorgesehen, dass die Steuerpflichtigen zwischen dem 01.07. und 31.10.2022 ihre Steuererklärungen bei den Finanzverwaltungen abgeben. Ab dem 01.07.2022 soll mit der Neubewertung und der Erstellung von Steuermess-

bescheiden begonnen werden und dieses sukzessive zur Verarbeitung an die Kommunen digital übermittelt werden. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 sollen dann alle Messbetragsfestsetzungen abgeschlossen sein.
Wie sich genau die Umsetzung dann in der Gemeinde Rosendahl darstellt ist momentan noch nicht exakt abzuschätzen, voraussichtlich notwendige Personalkapazitäten sind für die Bearbeitung freizustellen. Hier können insgesamt noch weitere Kosten auf die Gemeinde zukommen. Ob sich am Ende auch für die Gemeinde Rosendahl eine aufkommensneutrale Grundsteuer verwirklichen lässt, muss ebenfalls abgewartet werden.

Kommunaler Finanzausgleich

Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist es, die kommunale Finanzausstattung so aufzustocken und zu steuern, dass eine aufgaben- und bedarfsgerechte Finanzausstattung gewährleistet ist.

Aus der künftigen Gestaltung des Finanzausgleichs durch das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus den Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen und ihrer Gewichtung, resultieren im Hinblick auf die Schlüsselzuweisung und die pauschalen Investitionszuwendungen erhebliche Risiken für die Ertrags- und Finanzlage der kommenden Haushaltsjahre. Die Änderungen im Abrechnungsmodus der Gemeindefinanzierungsgesetze haben sich in den vergangenen Jahren stets negativ für die kreisangehörigen Kommunen ausgewirkt.

Hier ist insbesondere die Veränderung beim Soziallastenansatz hervorzuheben, die zu einer erheblichen Reduzierung der Schlüsselzuweisungen in den vergangenen Jahren geführt hat. Beim Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit einem sogenannten Gewichtungsfaktor multipliziert. Dieser Gewichtungsfaktor hat sich von 3,9 in 2010 auf 17,63 in 2018 erhöht hat. Im GFG 2019 ist hier ein leichter Rückgang auf 16,80 festzustellen. Im GFG 2020 und 2021 bleibt der Wert unverändert.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für jede Gemeinde bemisst sich nach der für sie maßgeblichen Ausgangsmesszahl und der für sie maßgeblichen Steuerkraftmesszahl. Die Steuermehrerträge der Jahre 2018 und 2019 wirken sich zeitlich verzögert negativ auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2020 aus. In der Referenzperiode für das Jahr 2020 (01.07.2018-30.06.2019) fallen die Gewerbesteuererträge im Vergleich zur Vorjahresperiode deutlich höher aus. Aus diesem Grund erhielt die Gemeinde Rosendahl für das Jahr 2020 keine Schlüsselzuweisungen.

Für das Jahr 2021 ergeben sich Schlüsselzuweisungen in Höhe von 238.111,00 €.

Wie sich die Änderungen im GFG 2022 sowie die Steuererträge in Zukunft entwickeln werden und ob die Gemeinde Rosendahl ab dem Jahr 2022 mit Schlüsselzuweisungen

rechnen kann, ist bisher schwer abzuschätzen. Aktuell ist davon auszugehen, dass Rosendahl voraussichtlich in 2022 erneut allenfalls sehr geringe Schlüsselzuweisungen erhält.

Allgemeine Umlagen / Kreisumlage

Die Transferaufwandsquote beträgt bei der Gemeinde Rosendahl in 2020 39,9 %. In den Transferaufwendungen sind insbesondere die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage enthalten. Die zu erbringenden Kreisumlagen (allgemeine Umlage und Jugendamtsumlage) werden in ihrem Umfang vom Empfänger dieser Umlagezahlungen, dem Kreis Coesfeld, über die Verankerung der Hebesätze in der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld und damit durch diesen selbst festgelegt. Die Höhe der Kreisumlagen orientiert sich am Finanzierungsbedarf des Kreises. Dieser wiederum wird wesentlich beeinflusst von den finanziellen Lasten, die der Kreis im Bereich von SGB-Leistungen und der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe über die Landschaftsumlage zu erbringen hat. Gerade in diesen beiden Bereichen sind vor dem Hintergrund der demografischen und gesellschaftlichen sowie coronabedingten Entwicklungen in den vergangenen Jahren extreme Kostensteigerungen bereits eingetreten und weiterhin zu erwarten. Zukünftige Kreisumlagezahlbeträge – erst recht, wenn sie auf Niveau des Jahres 2020 bleiben oder diese Dimension sogar noch überschreiten – erschweren deutlich die Erreichung des originären bzw. echten Haushaltsausgleichs in der Zukunft.

Straßen- und Wegeunterhaltung

Die Gemeinde Rosendahl verfügt als Flächengemeinde über ein weit verzweigtes Straßen- und Wirtschaftswegenetz. Die im Zuge des HSK erfolgten radikalen Kürzungen des Budgets für den Erhalt der Straßeninfrastruktur haben Spuren hinterlassen. Dies führt dazu, dass aktuell, aber auch in späteren Jahren erheblich mehr Haushaltsmittel für Ersatz- und Wiederbeschaffungen aufgewendet werden müssen.

Soziallasten - Risiko

Die steigenden Soziallasten können ohne weitere massive Hilfe des Bundes von den Kreisen, Städten und Gemeinden nicht mehr allein bewältigt werden. Die Entwicklung bei der Kreisumlage – insbesondere auch mit Blick auf die SGB II und SGB XII-Zahllasten als Eigenbelastung für die Kommunen – stellt seit Jahren ein hohes Risiko für die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden dar.

Wohn- und Gewerbegrundstücke

In den vergangenen Jahren konnte die Gemeinde Rosendahl diverse landwirtschaftliche Flächen erwerben. Der Erwerb dieser Flächen erfolgte vor dem Hintergrund fehlender

Flächen für die Ausweisung von neuen Wohnbau- und Gewerbegebieten in den drei Ortsteilen. Die teilweise über die Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Münster erworbenen landwirtschaftlichen Flächen dienen ausschließlich als Tauschfläche für die zukünftigen Wohnbau- und Gewerbegebiete.

Im Jahr 2020 sowie bisher in dem Jahr 2021 konnten keine neuen gemeindlichen Wohnbaugrundstücke aufgrund der noch laufenden und nicht abgeschlossenen Grundstücksverhandlungen ausgewiesen werden. Derzeit wird für das Wohnbaugebiet (Baugebiet „Darfeld Nord-West“, private Vermarktung) das erforderliche Planungsrecht geschaffen.

Für die Ausweisung neuer und die Erweiterung vorhandener Gewerbegebiete konnten zwar bereits erste Flächen im Zuge bereits abgeschlossener Tauschgeschäfte erworben werden. Aufgrund der bereits konkret vorliegenden Anfragen und der stetig steigenden weiteren Nachfragen von Gewerbetreibenden reichen allerdings zum jetzigen Zeitpunkt die bisher angedachten Ausweisungen von Gewerbeflächen nicht. Hinsichtlich des Erwerbs für die noch zusätzlich notwendige Ausweisung von Gewerbefläche befindet sich die Gemeinde bereits in weiteren Vertragsverhandlungen.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) wurde im Jahr 2015 ein weiteres Förderprogramm für die Kommunen beschlossen. Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dem Land NRW Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 1.125.621.000 €. Gefördert werden Investitionen im Zeitraum vom 30.06.2015 bis zum 31.12.2020 mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 90 %.

Die Gemeinde Rosendahl konnte nach dem sogenannten 1. Kapitel Fördermittel in Höhe von 203.338,43 € beantragen. Die Mittel wurden im Jahr 2019 vollständig abgerufen und für den Aus- und Umbau der Rosendahler Zweifachsporthalle als Versammlungsstätte verwendet.

Auf Grundlage des durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 13. Juli 2017 in das Grundgesetz aufgenommenen Artikels 104c stellt der Bund den Ländern weitere Finanzmittel für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Schulinfrastruktur bereit (2. Kapitel). Aus diesem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes stehen in NRW insgesamt Fördermittel in Höhe von 1.120.602.000 € zur Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Gefördert werden Investitionen im Zeitraum vom 30.06.2017 bis zum 31.12.2023 mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 90 %

Mit dem 2. Kapitel zum KInvFG kann die Gemeinde Rosendahl weitere Fördermittel in Höhe von 258.721,00 € beantragen. Bisher sind keine Mittel abgerufen worden. Ein endgültiger Beschluss, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, liegt seitens des Rates noch nicht vor. Bisher angedacht war verwaltungsseitig die Mittelverwendung für den Neubau der Sporthalle in Holtwick. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter politischer Entscheidung des Rates ist diese Verwendungsmöglichkeit jedoch in Frage gestellt, weil eine Sanierungsmöglichkeit der Bestandshalle geprüft werden soll.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen und dabei insbesondere die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind ein wesentlicher Kosten- und Risikofaktor zukünftiger Haushalte.

Gewerbesteuerrückforderungen

Im Nachgang einer Betriebsprüfung bei einem Steuerpflichtigen durch das Finanzamt betreffend den Veranlagungszeitraum 2004-2008 wurden neue Steuermessbescheide erlassen, in denen der Steuermessbetrag höher festgesetzt wurde als in den ursprünglich erlassenen Bescheiden. Daraufhin ist auch bei der Gemeinde Rosendahl die Gewerbesteuer nachträglich neu festgesetzt und die an den Steuerpflichtigen zurückzuzahlenden Gewerbesteuern entsprechend verzinst worden. Der Steuerpflichtige hat gegen die erlassenen Steuermessbescheide vom Finanzamt Einspruch eingelegt und – für den Fall einer negativen Bescheidung – Klage angekündigt. Der Einspruch richtet sich nicht gegen die Steuernachzahlungen, sondern den Steuergesamtbetrag des Veranlagungszeitraumes 2004-2008. Hier erwartet der Steuerpflichtige im günstigsten Fall eine noch höhere Steuerrückerstattung. Für die Gemeinde Rosendahl besteht daher das Risiko einer höheren Steuerrückzahlung inkl. einer entsprechenden Zinszahlung.

Allgemeine Rücklage/Ausgleichsrücklage

Durch die Erwirtschaftung eines positiven Ergebnisses wird die Ausgleichsrücklage entsprechend erhöht. Ein Verzehr der Allgemeinen Rücklage ist trotz des für 2021 erwarteten Fehlbetrages aufgrund des derzeitigen Bestandes der Ausgleichsrücklage vorerst abgewendet. Für die Jahre 2022 bis 2024 sieht der Haushalt 2021 jeweils einen Jahresüberschuss vor. Diese positiven Jahresergebnisse können allerdings nur ausgewiesen werden, da außerordentliche Erträge aufgrund der Isolierung der coronabedingten Schäden gem. § 6 NKF-CIG ausgewiesen werden können. Ohne diesen Ausweis stellt sich das Jahresergebnis 2021 deutlich schlechter dar, die Jahresergebnisse der Jahre 2022 bis 2024 fallen ebenfalls negativ aus. Daher ist auf die Erreichung von posi-

tiven Jahresergebnissen, möglichst bereits im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit ohne den Ausweis der außerordentlichen Erträge, in den Folgejahren zwingend hinzuarbeiten.

Schulden

Der seit Jahren praktizierte Verzicht auf die Finanzierung von Investitionen durch Kredite führt zu einem kontinuierlichen Rückgang der Verbindlichkeiten für Investitionskredite in der Bilanz und zu stetig sinkenden Zinslasten. Aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit nicht absehbar, ob künftige Investitionen aus vorhandener Liquidität getätigt werden können oder ob die Aufnahme von Krediten notwendig, bei dem nach wie vor günstigen Zinsniveau vielleicht sogar sinnvoll sein wird. Selbst wenn Einzahlungen in bisher üblicher Höhe erzielt werden, ist allein aufgrund des Umfangs der Investitionstätigkeit in Einzelfällen eine teilweise Kreditfinanzierung erforderlich.

Breitbandausbau

Sowohl im privaten Bereich als auch für Unternehmen ist schnelles Internet unabdingbar. Seit einigen Jahren sind die privaten Haushalte in allen Rosendahler Ortsteilen im Innenbereich mit einer Glasfaseranbindung versorgt. Mittlerweile kann ebenfalls eine fast flächendeckende Anbindung der neuen und bestehenden Gewerbegebiete erreicht werden. Darüber hinaus sind große Teile der privaten Haushalte im Außenbereich zwischenzeitlich ebenfalls mit einer Glasfaseranbindung versorgt worden. Diese Anbindung stellt ein wichtiges Kriterium für den privaten als auch für den gewerblichen Bereich dar. Sowohl Familien als auch Unternehmen setzen für ihre Standortwahl die Ausstattung einer Glasfaseranbindung voraus.

Vereine: Sport und kulturelle Veranstaltungen

Ein großer Teil der Lebensqualität in Rosendahl wird durch die zahlreichen Angebote der Vereine, Verbände und Organisationen sichergestellt. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel durch den Rat der Gemeinde werden das Vereinsleben und die Verbände gefördert sowie kulturelle Veranstaltungen und Feste möglich. Für Familien stellt dies einen Anreiz dar, nach Rosendahl zu kommen und auch in Rosendahl zu bleiben.

Neuregelung des § 2b UStG

Die Neuregelung des § 2b UStG hat zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben worden sind. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Es gilt noch eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2022. Um die steuerlichen Tatbestände der Gemeinde aufzunehmen, wurde

eine Ertrags- und Aufwandskontenanalyse durchgeführt und eine Vertragsdatenbank aufgebaut. Die Zeit bis zum 31.12.22 soll dafür genutzt werden den Aufbau des Tax Compliance Management Systems abzuschließen und Anpassungen in der Buchhaltungssoftware vorzunehmen. Nach Inkrafttreten der Neuregelung werden weitere personelle, organisatorische und finanzielle Herausforderungen auf die Gemeinde Rosendahl zukommen.

Rosendahl, den 10. August 2021

Aufgestellt:

Nürenberg
Kämmerin

Bestätigt:

Gottheil
Bürgermeister